Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2

Herausgegeben von der Justizbehörde 94. Jahrgang 09. April 2020

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

30.01.20 Einrichtung und Führung der Schiffsregister in Loseblattform 29

05.02.20 Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. und § 127b Strafprozessordnung 29

Bekanntmachungen

09.04.20 Stellenausschreibung 34

Allgemeine Verfügungen

Einrichtung und Führung der Schiffsregister in Loseblattform

AV der Justizbehörde Nr. 2/2020 vom 30. Januar 2020 (Az. 3821/2)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 23 /1995 vom 19. Dezember 1995 (HmbJVBl. 1996, S. 1) wird mit Wirkung vom 1.2.2020 aufgehoben.

Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. und § 127b Strafprozessordnung

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres und Sport

AV der Justizbehörde Nr. 3/2020 vom 05. Februar 2020 (Az. 4100/26)

1. Allgemeines

Gemäß § 417 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit Nummer 146 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) ist in Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht seitens der Staatsanwaltschaft in allen geeigneten Fällen die Aburteilung im beschleunigten Verfahren schriftlich oder mündlich zu beantragen. Das beschleunigte Verfahren dient dazu, eine zeitnahe und spürbare Einwirkung auf die jeweiligen Straftäterinnen und Straftäter sicherzustellen. Dabei wird auch dem präventiven Gesichtspunkt des Opferschutzes Rechnung getragen. Das Verfahren kann so das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat stärken und darüber hinaus auch zur Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft beitragen.

1.1 Voraussetzungen

Das beschleunigte Verfahren setzt voraus, dass

- es sich bei der oder dem Beschuldigten nicht um eine Jugendliche oder einen Jugendlichen handelt (§ 79 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz),

- ein einfacher Sachverhalt und / oder eine klare Beweislage gegeben ist (§ 417 StPO), dass also

  - der Sachverhalt für alle Verfahrensbeteiligten leicht überschaubar ist,
  - der oder dem Beschuldigten keine Vielzahl von Straftaten vorgeworfen wird,
  - kein Anlass für umfangreiche Ermittlungen zur Person der oder des Beschuldigten und ihres oder seines Vorleben besteht (Nr. 146 Absatz 1 Satz 2 RiStBV),
  - die oder der Beschuldigte geständig ist oder sichere Beweismittel (allenfalls wenige Zeugen) bei Durchführung der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen,

- die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist (längstens sechs Wochen ab Antragseingang bei Gericht), das heißt in erheblich kürzerer Zeit als im gewöhnlichen Verfahren, beginnen kann (§§ 417, 418 Absatz 1 StPO),

- eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr in Betracht kommt (§ 419 Absatz 1 Satz 2 StPO), wobei es zwingend der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers bedarf, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten ist (§ 418 Absatz 4 StPO),

- mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Strafgesetzbuch (StGB) die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ausscheidet (§ 419 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO) und

- die Grundsätze eines fairen Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Verteidigung stets beachtet werden (Nr. 146 Absatz 1 Satz 2 RiStBV).

1.2 Verhältnis zu anderen Erledigungsarten

1.2.1 Opportunitätsprinzip
Die Möglichkeit einer Erledigung des Verfahrens nach den Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StPO ist vorab zu prüfen.

1.2.2 Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO
Das Strafbefehlsverfahren kann in der Regel einfacher, schneller und mit geringerem Aufwand zum Abschluss gebracht werden. Vorausgesetzt, dass eine wirksame Zustellung zu erwarten ist (Nr. 175 Absatz 2 Satz 1 RiStBV), hat daher das Strafbefehlsverfahren Vorrang vor dem beschleunigten Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet (§ 407 Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit Nr. 175 Absatz 3 Satz 1 RiStBV) und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch der oder des Angeschuldigten zu erwarten ist (Nr. 175 Absatz 3 Satz 2 RiStBV).

1.2.3 Besondere Maßnahmen gemäß §§ 127a, 132 StPO (Nr. 60 RiStBV)
Besondere Maßnahmen gemäß §§ 127a, 132 StPO zur Sicherung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei Beschuldigten, die im Geltungsbereich der StPO keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, bleiben unberührt.

1.2.4 Anklageverfahren
Beim Vorliegen der unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen geht das beschleunigte Verfahren dem normalen Anklageverfahren vor. Die Erhebung einer Anklage gemäß § 170 Absatz 1 StPO kommt also regelmäßig nur in Betracht, wenn die Schwierigkeit des Sachverhalts, eine unklare Beweislage oder die Straferwartung der Antragstellung im beschleunigten Verfahren entgegenstehen.

2. Beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO)
Das beschleunigte Verfahren mit sogenannter Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) kommt beim Vorliegen der unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe in Betracht, dass

- die Durchführung der Hauptverhandlung innerhalb einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist (§ 127b Absatz 2 StPO) und

- aufgrund bestimmter Tatsachen ein Fernbleiben der dringend tatverdächtigen Person zu befürchten ist (§ 127b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 StPO); dies gilt insbesondere bei den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Beschuldigten.

Bei der Prüfung der Frage, ob Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls gestellt werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Allein der Umstand, dass eine Geldstrafe zu erwarten ist, macht den Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls nicht unverhältnismäßig (§ 113 StPO). Die Straferwartung sollte jedoch in der Regel zumindest 30 Tagessätze nicht unterschreiten.

Beantragt die oder der Beschuldigte nach § 141 Absatz 2 Satz 2 StPO die Bestellung einer Pflichtverteidigerin beziehungsweise eines Pflichtverteidigers oder ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten (§ 418 Absatz 4 StPO), ist das Verfahren nur dann für die Hauptverhandlungshaft geeignet, wenn die Verteidigerin oder der Verteidiger für die Durchführung der Hauptverhandlung innerhalb einer Woche zur Verfügung steht.

2.1 Straftaten

Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Straftaten – sofern strafbewehrt auch im Versuch – kommt die Prüfung des Verfahrens nach § 127b StPO in Betracht:

- §§ 113, 114, 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen), sofern kein besonders schwerer Fall gemäß § 113 Absatz 2 StGB vorliegt,

- § 123 StGB (Hausfriedensbruch),

- § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort),

- § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat),

- § 164 StGB (Falsche Verdächtigung), sofern keine Qualifikation gemäß § 164 Absatz 3 StGB vorliegt,

- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),

- §§ 185, 186, 187 StGB (Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung),

- §§ 201, 201a, 202 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen oder des Briefgeheimnisses),

- § 223 StGB (Körperverletzung), wenn die Verletzungen – etwa durch Lichtbilder – ausreichend dokumentiert und nicht schwerwiegend sind,

- § 240 StGB (Nötigung), sofern kein besonders schwerer Fall gemäß § 240 Absatz 4 StGB vorliegt,

- § 241 StGB (Bedrohung),

- § 242 StGB (Diebstahl), auch im besonders schweren Fall gemäß § 243 StGB (beispielsweise gewerbsmäßiger Ladendiebstahl),

- § 246 StGB (Unterschlagung),

- § 248b StGB (Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs),

- § 259 StGB (Hehlerei),

- §§ 263, 263a StGB (Betrug oder Computerbetrug), sofern kein besonders schwerer Fall oder ein Qualifikation gemäß § 263 Absatz 3 oder 5 StGB gegeben ist,

- § 265a StGB (Erschleichung von Leistungen),

- §§ 267, 268 StGB (Urkundenfälschung und Fälschung technischer Aufzeichnungen), sofern kein besonders schwerer Fall oder eine Qualifikation gemäß § 267 Absatz 3 oder 4 StGB vorliegt,

- § 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren),

- § 289 StGB (Pfandkehr),

- §§ 303, 304 StGB (Sachbeschädigung, Gemeinschädliche Sachbeschädigung),

- § 21 Straßenverkehrsgesetz (Fahren ohne Fahrerlaubnis),

- §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz (Fahren ohne Versicherungsschutz).

Strafsachen mit politischem Einschlag sind ausgenommen.

Folgende Straftaten kommen für das Verfahren nach § 127b StPO dann in Betracht, wenn die umgehende Erstellung der erforderlichen kriminaltechnischen Gutachten oder Blutanalysen sichergestellt ist:

- § 315c Absatz 1 Nummer 1a StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel),

- § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr),

- § 323a StGB (Vollrausch), wenn die Rauschtat einen der in dieser Verfügung aufgeführten Straftatbestände erfüllt,

- § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG), sofern kein besonders schwerer Fall gemäß § 29 Absatz 3 BtMG vorliegt.

Verstöße gegen das Aufenthalts- oder Asylgesetz kommen für das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft nur dann in Betracht, wenn die notwendigen Abklärungen mit der Ausländerbehörde kurzfristig erfolgen können.

2.2 Beschuldigte

Insbesondere bei folgenden Beschuldigten ist regelmäßig das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft zu prüfen:

- bei wohnsitzlosen oder umherreisenden Beschuldigten,

- bei Beschuldigten mit unklarem Wohnsitz,

- bei Beschuldigten mit ständig wechselndem Wohnsitz,

- bei Beschuldigten, die bereits ein- oder mehrfach zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind, und

- bei Beschuldigten ohne festen inländischen Wohnsitz.

Bei alkohol- oder betäubungsmittelabhängigen Beschuldigten ist ein Vorgehen nach § 127b StPO nur dann angezeigt, wenn bei ihnen nicht die Gefahr besteht, dass sie aufgrund von Entzugserscheinungen innerhalb der Wochenfrist des § 127b Absatz 2 StPO verhandlungsunfähig sind.

Bei Heranwachsenden kommt das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft in der Regel nicht in Betracht.

2.3 Verfahrensweise

2.3.1 Polizei

Liegt nach Ansicht der Polizei ein für ein beschleunigtes Verfahren mit Hauptverhandlungshaft geeigneter Fall vor, so ist der oder dem Beschuldigten vor der Vorführung vor das Amtsgericht Hamburg rechtliches Gehör anzubieten. Bereits von der Polizei ist ein Bundeszentralregisterauszug einzuholen. Sie soll die

Verfügbarkeit von Zeuginnen und Zeugen für einen Hauptverhandlungstermin abfragen und – soweit möglich – sicherstellen. Die telefonische Erreichbarkeit der Zeugen ist in der Akte zu vermerken. Bei der Beauftragung von notwendigen kriminaltechnischen Untersuchungen und Blutanalysen ist auf die kurzfristige Erledigung hinzuwirken. Die Polizei soll im weiteren Verfahrensverlauf bei etwaigen Dolmetscherproblemen oder beim Herbeischaffen von Beweismitteln Hilfe leisten.

Die Polizei sollte die Staatsanwaltschaft möglichst frühzeitig über die beabsichtigte Vorführung informieren. Zu diesem Zweck übermittelt die Staatsanwaltschaft die telefonische Erreichbarkeit der dort zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Führt die Polizei die oder den Beschuldigten dem Amtsgericht Hamburg zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 StPO vor, ist der Haftbegleitzettel deutlich mit dem Hinweis „Hauptverhandlungshaft" zu kennzeichnen. Außerdem ist auf dem äußeren Aktendeckel deutlich sichtbar die Kennzeichnung „Hauptverhandlungshaft" anzubringen.

2.3.2 Staatsanwaltschaft
Bei der Staatsanwaltschaft ist für die Bearbeitung von beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizei und dem Amtsgericht Hamburg die telefonische Erreichbarkeit der eingeteilten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit.

Die Geschäftsstelle der Haftabteilung des Amtsgerichts Hamburg informiert die Staatsanwaltschaft, wenn ein Verfahren für eine mögliche Hauptverhandlungshaft vorliegt. In diesem Fall veranlasst die Staatsanwaltschaft nach Abholung der Akte die umgehende Erfassung des Verfahrens im MESTA-System. Sie prüft die Eignung für das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft, zieht gegebenenfalls weitere anhängige offene Verfahren gegen die Beschuldigte beziehungsweise den Beschuldigten bei und fordert – soweit ausnahmsweise noch nicht durch die Polizei geschehen – einen Bundeszentralregisterauszug an.

In geeigneten Fällen legt die Staatsanwaltschaft sodann unverzüglich die Akte der Haftabteilung des Amtsgerichts Hamburg vor und stellt neben dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 StPO auch einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren nach § 417 StPO.

2.3.3 Amtsgericht Hamburg
Nach der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Strafsachen vom 11. November 1975 (HmbGVBl. 1975, S. 193, aktuelle Fassung unter www.landesrecht-hamburg.de) sind dem Amtsgericht Hamburg für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte die Entscheidungen über den Erlass eines Haftbefehls aufgrund von § 127b Absatz 2 StPO sowie die Entscheidungen in beschleunigten Verfahren nach Vorführung gemäß § 127b StPO zugewiesen.

3. Beschleunigtes Verfahren mit Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. StPO
ln geeigneten Fällen kann das beschleunigte Verfahren dazu dienen, eine nach den §§ 112 ff. StPO angeordnete Untersuchungshaft abzukürzen.

Der bei der Staatsanwaltschaft eingerichtete Haftdienst prüft bei jeder Zuführung, ob sich das Verfahren für ein Vorgehen im Sinne der §§ 417 ff. StPO eignet und gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 StPO in Betracht kommt.

Sofern sich das Verfahren zwar für ein Vorgehen nach den §§ 417 ff. StPO eignet, ein Haftbefehl nach § 127b Absatz 2 StPO aber ausscheidet, wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass die Akte nach Erlass eines auf die §§ 112 ff. StPO gestützten Haftbefehls unverzüglich dem für das weitere Verfahren zuständigen Amtsgericht unter Hinweis auf den beabsichtigten Antrag nach § 417 StPO übersandt wird.

4. Inkrafttreten
Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2021 wieder außer Kraft.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 09. April 2020 (Az. 3830/11E-001.20)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 30. April 2020 zu richten an die

Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.